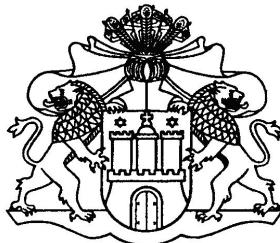


# Landgericht Hamburg

Az.: 334 O 22/25

Verkündet am 8.1.2026

Bergmann, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

#### - Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:

gegen

**Tipico Co. Limited**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Tipico Tower, Vjal Portomaso, St. Julian's STJ 4011, Malta

#### - Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Redeker, Sellner, Dahs**, Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn, Gz.: 30/001915-25

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 34 - durch die Richterin am Landgericht Ahrens als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2025 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 99.917,85 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 6.3.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 99.917,85 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten bei online-Sportwetten entstandene Verluste zurück.

Der Kläger hat von der Beklagten im Internet angebotene Sportwetten platziert. Die Beklagte ist ein Online-Sportwetten -Anbieter mit Sitz in Malta. Er war bei der Beklagten mit dem Kontonamen [REDACTED] und seiner persönlichen E-Mail-Adresse registriert. Im Zuge der Registrierung des Spieleraccounts hat der Kläger das Angebot der Beklagten, auf Ihren Internetseiten Sportwetten zu platzieren, angenommen. Die Beklagte verfügte und verfügt über verschiedene Sportwetten - Lizenzen im Ausland. Im Zuge der Teilnahme an den Sportwetten der Beklagten hat der Kläger in der Zeit vom 6.4.2016 bis zum 4.10.2020 insgesamt 188.401 € in sein Spielerkonto bei der Beklagten eingezahlt. Davon wurden ihm ausweislich der Transaktionsliste der Beklagten (Anlage K1) 88.483,15 € wieder ausgezahlt.

Der Kläger hat sich vom 26.11.2017 bis zum 9.12.2017 in den USA aufgehalten. Er trägt vor, während dieses Zeitraums bei der Beklagten weder Geld eingezahlt noch Sportwetten platziert zu haben.

Der Kläger begehrte die Rückzahlung seines Verlustbetrages und ist der Auffassung, dass die mit der Beklagten geschlossenen Verträge wegen Verstoßes gegen den Glücksspielstaatsvertrag nichtig seien. Zur Finanzierung des vorliegenden Verfahrens hat der Kläger einen Vertrag (Anlage K 8) mit einem Prozessfinanzierer abgeschlossen.

Der Kläger behauptet, erst im Sommer 2024 durch mehrere Artikel im Internet erfahren zu haben, dass auch das Online - Glücksspielangebot der Beklagten aufgrund der fehlenden Lizenz illegal war.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 99.917,85 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Sie bestreitet die Aktivlegitimation des Klägers.

Die Beklagte bestreitet auch, dass der Kläger während des gesamten streitgegenständlichen

Zeitraums nur aus Deutschland heraus das Angebot der Beklagten genutzt hat. Vielmehr habe der Kläger ausweislich der von ihm genutzten IP-Adressen während des streitgegenständlichen Zeitraums in den USA Aktivitäten vorgenommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die internationale und die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg folgen aus Art. 17 Abs. 1. lit. c 18 Abs. 1 EuGVVO (vergleiche BGH, Beschluss vom 2. 20. März 2024-I ZR 88/23-, Rn. 10, juris). Danach kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz einen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus dem Vertrag verklagen wenn der Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesem Mitgliedstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. So verhält es sich hier.

Der Verbrauchergerichtsstand erfasst auch die mit der Klage geltend gemachten bereicherungsrechtlichen und deliktischen Ansprüche, da sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023-19 U7/23, Rn. 47, juris). Der Kläger hat nicht nur seine Einzahlungen an die Beklagte über ein deutsches Bankkonto von seinem Wohnort in Deutschland aus veranlasst, sondern auch den - im Ergebnis nichtigen - Vertrag mit der Beklagten von Deutschland aus abgeschlossen, indem er sich von Deutschland aus bei einer deutschsprachigen Internetseite der Beklagten mit seinen Nutzerdaten angemeldet hat

II.

Die Anwendbarkeit deutschen Rechts folgt aus Art. 6 Abs. 1 lit. b VO (EG) Nr. 593/2008- Rom I -

(vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2024 - I ZR 88/23 -, Rn. 10, juris; OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024 - 19 U 76/23 -, Rn. 30, juris). Ein Vertrag, den eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“), mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt („Unternehmer“), unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Vorliegend ist der klägerische gewöhnliche Aufenthaltsort, d. h. der Wohnsitz, im Bezirk des Landgerichts Hamburg und hat die Beklagte ihre Tätigkeit durch ihr online -Angebot auf Deutschland ausgerichtet.

### III.

Der Kläger hat nach §§ 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt., 818 Abs. 2 BGB gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung i.H.v. 99.917,85 €.

#### 1.

Der Kläger ist aktivlegitimiert. Nach dem von dem Kläger vorgelegten Vertrag mit dem Prozessfinanzierer (Anlage K 8) hat bislang keine Abtretung der streitgegenständlichen Ansprüche stattgefunden.

#### 2.

Die Beklagte hat die Überweisungsgutschriften durch eine Leistung des Klägers in Sinne des § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB erlangt.

#### 3.

Diese Einzahlungen sind ohne Rechtsgrund geleistet worden. Denn die von dem Kläger mit der Beklagten über die Teilnahme an den von ihr vor dem 1.7.2021 angebotenen online-Glücksspiele geschlossenen Verträge sind wegen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1,4 und 5, § 4a Abs. 1, § 10 a Abs. 2 und 3 GlüStV 2012 gemäß § 134 BGB nichtig. Dies betrifft sowohl den Rahmenvertrag der Parteien, aufgrund dessen die Account-Anmeldung und die einzelnen Einzahlungen erfolgten sowie ein Spieler - Guthaben - Konto geführt wurde, als auch die einzelnen Glücksspielverträge.

a)

Vorliegend sind § 4 Abs. 1,4 und 5, § 4a Abs. 1, § 10 a Abs. 2 und 3 GlüStV 2012 insgesamt und auch im Hinblick auf die einzelnen Glücksspiele im gesamten streitgegenständlichen Zeitraum anwendbar.

Soweit die Beklagte einwendet, der Kläger habe auch Spieleinsätze aus dem Ausland, d. h. den USA, getätigt, steht dies dem Anspruch des Klägers nicht entgegen: Für den Zeitraum 26.11. 2017 bis zum 9.12.2017, in welchem er sich unstreitig in den USA aufgehalten hat, hat der Kläger das bestritten. Aus der vom Kläger vorgelegten Transaktionsliste der Beklagten (Anl. K1) geht nicht hervor, dass der Kläger in diesem Zeitraum Wetteinsätze getätigt hat.

Soweit die Beklagte erstmals in der mündlichen Verhandlung behauptet hat, dass der Kläger „um den 18.4.2016“ sich in den USA aufgehalten habe und sich dies aus den Login-Daten entnehmen lasse, ist dieser Vortrag als verspätet gemäß § 296 ZPO zurückzuweisen. Dem Klägervertreter war es nachvollziehbar nicht möglich, sich in der mündlichen Verhandlung zu diesem neuen Sachvortrag zu erklären. Für den vorliegenden Rechtsstreit ist davon auszugehen, dass der Kläger ausschließlich in Hamburg an den online-Glücksspielen der Beklagten teilgenommen hat.

Vor diesem Hintergrund kann dahingestellt bleiben, ob dem Landgericht Hildesheim (Urteil vom 5. Dezember 2025, 5 O 138/24, Randnummer 31 ff, juris) darin zu folgen ist, dass es für die Anwendbarkeit des GlüStV und die daraus resultierende Nichtigkeitsfolge gemäß § 134 BGB nicht darauf ankommt, ob einzelne Wetteinsätze aus dem Ausland getätigt worden sind sondern viel mehr maßgeblich sei, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet werde und dass hier sowohl der Gesetzeswortlaut als auch der Schutzgedanke dafür sprechen, dass es unerheblich ist, wo sich ein in Deutschland wohnender Spieler bei jeder einzelnen Spielteilnahme gerade befindet (LG Hildesheim, aaO, Rn. 37).

b)

Aufgrund von nicht erlaubten Online-Angeboten abgeschlossene Sportwettenverträge sind als nach § 134 BGB nichtig anzusehen (BGH EuGH-Vorlage vom 20. Juli 2024-I ZR 90/23, Rn. 50 ff, juris; OLG Dresden, Urteil vom 31. Mai 2023 - 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 36; OLG Bamberg, Beschluss vom 20. Juli 2023 - 10 U 12/23; OLG Köln, ZfWG 2024, 95 [juris Rn. 27]; OLG Oldenburg, Urteil vom 5. Dezember 2023 - 2 U 9/23; OLG Karlsruhe, ZfWG 2024, 171 [juris Rn. 42]; Urteil vom 19. Dezember 2023 - 19 U 14/23, juris Rn. 80; OLG Köln, Urteil vom 19. Januar 2024 - 19 U 48/23, juris Rn. 9; aA noch OLG Frankfurt, MDR 2023, 1035 [juris Rn. 20].]

aa)

Das im GlüStV 2012 vorgesehene Verbot mit Erlaubnisvorbehalt über online-Sportwetten steht auch mit dem Unionsrecht im Einklang (BGH, EuGH-Vorlage vom 20. Juli 2024-I ZR 90/23, Rn. 30 ff. juris).

bb)

Die Beklagte hat in Deutschland öffentlichen Online -Sportwetten angeboten, ohne für den hier streitgegenständlichen Zeitraum über die hierfür erforderliche Erlaubnis zu verfügen. Eine gegebenenfalls vorliegende ausländische Konzession genügt hierfür nicht (BGH aaO Rn. 31, juris).

Auch kann dahinstehen, ob die Beklagte im streitgegenständlichen Zeitraum die Voraussetzungen für eine (ihr nicht erteilte) deutsche Erlaubnis erfüllt hatte. Der Anbieter ist auf den im Konzessionserteilungsverfahren eröffneten Rechtsschutz zu verweisen (BGH aaO, Rn. 53).

4.

Die Rückforderung des Geleisteten ist auch nicht aus anderen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen. Insbesondere steht dem Bereicherungsanspruch nicht das Rückforderungsverbot aus § 817 S. 2 BGB entgegen. Nach dieser Vorschrift ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden ebenfalls ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten zur Last fällt, es sei denn, dass die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand. Grundsätzlich schließt diese Vorschrift die Rückforderung nur bei einem bewussten Gesetzes - oder Sittenverstoß des Leistenden aus. Ob ein solcher bewusster Verstoß bei dem Kläger vorgelegen hat, kann hier dahingestellt bleiben.

Im vorliegenden Fall ist eine teleologische Reduktion von § 817 S. 2 BGB vorzunehmen, die dazu führt, dass die Vorschrift zulasten des Klägers nicht anwendbar ist. Die Konditionssperre greift nach einer gebotenen einschränkenden Auslegung nicht ein, wenn die Aufrechterhaltung des verbotswidrig getroffenen Zustands mit Sinn und Zweck des Verbotsgegesetzes unvereinbar ist und deshalb von der Rechtsordnung nicht hingenommen werden kann (vergleiche BGH, Urteil vom 10.4.2015-VII ZR 241/13, juris, Rn. 22). Die Regelungen des GlüStV 2012 sind unter anderem dazu bestimmt, die Spielteilnehmer vor suchtfördernden, ruinösen und/oder betrügerischen Erscheinungsformen des Glücksspiels zu schützen. Auch die konkret einschlägigen Verbotsnormen gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verfolgen jeweils unter anderem

den Zweck des Spielerschutzes. Wenn die Spieleinsätze kondiktionsfest wären, d. h. dem Anbieter des verbotenen Glücksspiels dauerhaft verblieben, würde diese Intention der Verbotsgesetze unterlaufen (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024, 19 U 76/23, Rn. 92, juris).

5.

Die vorliegende Zahlungsklage stellt trotz der unstreitigen Prozessfinanzierung keine unzulässige Rechtsausübung gemäß § 242 BGB dar. Es handelt sich vorliegend um die Klage eines Verbrauchers, der bei ihm selbst entstandene Ansprüche im eigenen Namen geltend macht. Dies ist etwa mit einer nach höchstrichterlichen Rechtsprechung gegen § 242 BGB verstoßenden Gewinnabschöpfungsklage durch einen eigennützigen Verbraucherschutzverein gemäß § 10 UWG nicht vergleichbar. Denn der Kläger hat ein eigenes rechtliches und wirtschaftliches Interesse an der Rückforderung der rechtsgrundlos geleisteten Spieleinsätze. (vgl. OLG Hamm, Versäumnisurteil vom 21.03.2023 - I-21 U 116/21; OLG Stuttgart, Urteil vom 20. Mai 2024, 5 U 101/23, juris, Rn. 43).

6.

Die Ansprüche des Klägers sind auch nicht verjährt, §§ 195, 199 BGB. Die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren gemäß § 195 BGB beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Zu den anspruchsbegründenden Umständen gehört vorliegend auch das Fehlen einer Erlaubnis. Für einen Verjährungsbeginn früher als 3 Jahre vor Klageerhebung war also eine Kenntnis von der nicht vorhandenen Lizenz für das Bundesland Hamburg erforderlich (OLG Köln, Urteil vom 6. Mai 2024, 19 U 76/23, Rn. 108, juris).

Darlegungs- und beweisbelastet für den Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist der die Verjährungseinrede erhebende Schuldner. Der Kläger hat angegeben, erst im Sommer 2024 durch mehrere Artikel im Internet von der möglichen Unwirksamkeit der mit der Beklagten geschlossenen Verträge erfahren zu haben. Die Beklagte trägt keine konkreten Tatsachen vor, aus denen auf eine frühere Kenntniserlangung geschlossen werden könnte. Der Verweis auf Medienberichterstattung reicht hierfür jedenfalls nicht aus, ebenso wenig ein Hinweis auf eine ausländische Lizenz (OLG Köln, aaO, Rn. 109, juris).

7.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 812 Abs.1 Satz1 Alt. 1, 819 Abs.1, 818 Abs.4,291, 288 Abs.1 Satz 2 BGB, §§ 286 Abs.1, 288 Abs.1 Satz 2 BGB.

III.

Die Nebenentscheidungen ergehen gemäß § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO sowie § 709 ZPO.

IV.

In Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens sieht die Kammer davon ab, das Verfahren analog § 148 ZPO auszusetzen. Die Entscheidung des BGH, in dem vorliegenden Revisionsverfahren bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union das Verfahren auszusetzen, bindet die Kammer nicht, von dem ihr nach § 148 Abs. 1 ZPO eingeräumten Ermessen dahin Gebrauch zu machen, dieses erstinstanzliche Verfahren auszusetzen. Es sind die Erfolgsaussichten des anderen Verfahrens und die mit der Aussetzung eintretende Verfahrensverzögerung gegeneinander abzuwägen. Ein Ausgang des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union im Sinne der Rechtsauffassung der Beklagten erscheint der Kammer nicht in einem Maße als wahrscheinlich, welches es rechtfertigen könnte, dem Interesse an der Vermeidung einer Verfahrensverzögerung einen geringeren Stellenwert beizumessen. Vor allem der Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes spricht dafür, das Verfahren nicht bereits in der ersten Instanz auszusetzen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingereicht werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingereicht werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des

genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

**Elektronische Dokumente müssen**

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Ahrens  
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 09.01.2026

Bergmann, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle